

Klienteninfo

02/2015

Inhaltsverzeichnis

1. Verschärfungen bei der Schweizer Mehrwertsteuerpflicht für ausländische Unternehmen
2. Reparaturkosten infolge eines beruflich bedingten Autounfalls
3. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz zur Vermeidung von Sozialbetrug wurde verschärfte
4. Highlights aus dem 2. Lohnsteuer-Wartungserlass 2014
5. Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 28.2.2015
6. Änderungen bei der Auftraggeberhaftung
7. Tipps für Unternehmer/Arbeitgeber bei einer Kontrolle durch die Finanzpolizei
8. Tipps für Mitarbeiter bei einer Kontrolle durch die Finanzpolizei

Verschärfungen bei der Schweizer Mehrwertsteuerpflicht für ausländische Unternehmen

Mit **1. Jänner 2015** ist es auch für **österreichische Unternehmen**, die **in der Schweiz** unternehmerisch aktiv sind, zu **Verschärfungen** gekommen. Vor dem Hintergrund, die Wettbewerbsnachteile schweizerischer Unternehmen gegenüber ausländischen Unternehmen ausgleichen zu wollen, kommt es nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen zur **Ausdehnung der Mehrwertsteuerpflicht** (der Normalsatz beträgt **8 %**). Sofern ausländische Unternehmen in der Schweiz **Lieferungen** erbringen, welche der **Bezugsteuer** unterliegen und ihr **Umsatz** in der Schweiz **mindestens 100.000 Schweizer Franken** (derzeit ca. EUR 101.000) ausmacht, sind sie **wie Schweizer Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig** – bisher galt das nur für Schweizer Unternehmen. Die **Bezugsteuer** ist mit dem **Reverse-Charge-System vergleichbar** und kommt bei Leistungen ausländischer Unternehmen zur Anwendung, wo die Umsatzsteuer (Bezugssteuer) beim **Empfänger der Leistung eingehoben** wird. **Bezugsteuer** fällt **nicht** an, wenn die Lieferung bereits bei der Einfuhr besteuert wird. Von Bedeutung ist außerdem, dass der Begriff der **Lieferung** im **Schweizer Mehrwertsteuerrecht weiter gefasst** ist als im österreichischen UStG, da etwa für eine Lieferung **keine Warenbewegung vorausgesetzt** wird. Eine **Lieferung** liegt demnach nicht nur bei Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über einen Gegenstand vor, sondern auch bei dem Aus-

führen von **Arbeiten an einem Gegenstand** und sogar bei der **Vermietung und Verpachtung eines Gegenstands**. Unter den Begriff der **mehrwertsteuerlichen Dienstleistung** fällt hingegen jede Leistung, die **keine Lieferung** ist. Besonders betroffen von der Neuregelung sind ausländische Unternehmen, die in der Schweiz Arbeiten im **Bauhaupt- und Baunebengewerbe** ausführen. Ebenso umfasst sind beispielsweise ausländische Unternehmen, die in der Schweiz **Wartungs- oder Unterhaltsarbeiten** durchführen.

Wie schon bisher sind **ausländische Unternehmen** von der **Schweizer Mehrwertsteuerpflicht befreit**, wenn sie **ausschließlich Dienstleistungen** erbringen, welche der **Bezugsteuer** unterliegen – selbst wenn sie in der Schweiz damit mehr als CHF 100.000 Umsatz pro Jahr erzielen. Die Neuregelung ist auch als eine Art **Übergangsregelung** zu sehen, da mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes **weitere Verschärfungen** vorgesehen sind. **Künftig** sollen inländische und ausländische Unternehmen ab dem ersten Schweizer Franken Umsatz in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig werden, wenn sie **weltweit mehr als CHF 100.000** Umsatz erzielen. Die seit Jahresbeginn geltende Änderung sollte auch zum Anlass genommen werden zu überprüfen, ob eine **mehrwertsteuerliche Registrierung** in der Schweiz vorgenommen werden muss.

Reparaturkosten infolge eines beruflich bedingten Autounfalls

Wenn man **berufsbedingt** viel mit dem Auto in der Stadt unterwegs ist, kann es mitunter schon mal vorkommen, dass ein **Auffahrunfall** passiert. Neben dem Schrecken und hoffentlich nur Blechschaden stellt sich oftmals auch die Frage, ob die mit dem Unfall verbundenen **Reparaturkosten** (vermindert um etwaigen Versicherungsersatz) als **Betriebsausgaben** bzw **Werbungskosten steuerlich** geltend gemacht werden können. Das **Bundesfinanzgericht** (BFG) hatte sich unlängst (GZ RV/2100465/2014 vom 3.12.2014) mit einer solchen Situation auseinanderzusetzen. Auf der **Fahrt zu einer Tagung** ereignete sich der Autounfall weil der Steuerpflichtige kurz das **Navigationsgerät** benutzte und dann auf den stark bremsenden **PKW** vor ihm **auffuhr**.

Die Geltendmachung von **Kosten** im Zusammenhang mit **betrieblich** bzw **beruflich bedingten Verkehrsunfällen** hängt stark von dem **Verschuldensgrad des Lenkers** ab. Sofern keine **grobe Fahrlässigkeit** vorliegt, tritt das **Fehlverhalten** als ungewollte Verhaltenskomponente gegenüber dem angestrebten **betrieblichen** bzw **beruflichen Zweck** in den **Hintergrund**. **Grobe Fahrlässigkeit** ist der Judikatur folgend eindeutig bei **Alkoholisierung**, bei herabgesetzter Fahrtüchtigkeit (zB bedingt durch starke Medikamente) oder bei nicht den Straßenverhältnissen angepasster **Geschwindigkeit** bzw **gefährlicher Fahrweise** anzunehmen. Im vorliegenden Fall kam das BFG zur Entscheidung, dass das **Bedienen des Navigationsgeräts während der Autofahrt** trotz der damit zusammenhängenden Ablenkung **keine grobe Fahrlässigkeit** darstellt. Da die **Fahrt** zum Tagungsort, dessen Adresse ja gerade in das Navigationsgerät eingegeben wurde, unzweifelhaft **beruflich bedingt** war, sind die **Reparaturkosten steuerlich anzuerkennen**.

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz zur Vermeidung von Sozialbetrug wurde verschäfft

Wer seinen Arbeitnehmern weniger als den kollektivvertraglichen Grundlohn für ihre Arbeit ausbezahlt, macht sich seit Mai 2011 strafbar. Damit soll unter anderem auch verhindert werden, dass das Lohnniveau durch den Zuzug "günstigerer" Arbeitskräfte (etwa aus den neuen EU-Staaten) absinkt. Mit 2015 wurde das Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping (LSDBG) in mehr-

eren Punkten verschäft:

Die Kontrollen werden strenger. Nicht nur die Höhe des Grundlohns, sondern auch alle anderen Entgeltbestandteile werden in die Prüfung einbezogen, also auch das Vorenthalten etwa von Weihnachtsgeld, Urlaubszuschuss, Gefahrenzulagen, Nachtarbeits- oder Überstundenzuschlägen bestraft.

Der Strafrahmen wurde stark angehoben. Wurde bisher eine Strafe pro Arbeitgeber verhängt, wenn die notwendigen Lohnunterlagen in deutscher Sprache nicht bereitgehalten wurden, richtet sich das Ausmaß jetzt nach der Anzahl der Arbeitnehmer: Das Strafmaß reicht von mindestens EUR 1.000 für jeden Arbeitnehmer und kann - je nach Unternehmensgröße und im Wiederholungsfall - auf bis zu EUR 50.000 pro Mitarbeiter steigen.

Die Verjährungsfrist wurde verlängert, und zwar von einem Jahr auf drei Jahre.

Betroffene Arbeitnehmer werden nun über den Strafbescheid informiert. Sie haben so die Möglichkeit, den ausstehenden Lohn einzuklagen.

Highlights aus dem 2. Lohnsteuer-Wartungserlass 2014

Im Zuge der Änderungen der **Lohnsteuerrichtlinien** durch den 2. Wartungserlass 2014 wurden mit 17.12.2014 u.a. folgende **Anpassungen** bzw. **Klarstellungen** vorgenommen:

Sachbezug für Privatnutzung bei Firmenauto mit Navigationsgerät: Klargestellt wird, dass ein **integriertes Navigationsgerät** zu den **Anschaffungskosten** des **Autos** zählt und daher bei der Berechnung des **Sachbezugs** zu berücksichtigen ist. Nicht relevant ist hingegen ein transportables Navigationsgerät.

Monatliche Beiträge des Dienstnehmers zum Firmenauto: Grundsätzlich **kürzen** monatliche **Beiträge des Dienstnehmers** dessen **Sachbezug**. Sofern allerdings die Anschaffungskosten des Pkw die **Angemessenheitsgrenze** von EUR 48.000 überschreiten, ist der monatliche Kostenbeitrag **vor** Wahrnehmung des Höchstbetrages von EUR **720** bzw EUR **360** zu berücksichtigen (zunächst sind **1,5 % der Anschaffungskosten** um den **Kostenbeitrag** des Arbeitnehmers zu **vermindern**; liegt der danach verbleibende Wert noch immer über der Grenze von EUR 720, so führt der Kostenbeitrag des Arbeitnehmers letztlich zu **keiner Verringerung** seines zu versteuernden **Sachbezugswertes**).

Sachbezug für die kostenlose Nutzung eines arbeitgebereigenen Park- bzw. Garagenplatzes: **Bisher** kam der Sachbezug nur für die explizit in den Lohnsteuerrichtlinien **aufgezählten Städte** zur Anwendung. Diese Voraussetzung wurde gestrichen, so dass **nunmehr** ein **Sachbezug** von EUR **14,53 pro Monat** für **alle Orte mit Parkraumbewirtschaftung** zum Tragen kommt, wenn das Abstellen von Kfz auf öffentlichen Verkehrsflächen für einen bestimmten Zeitraum gebührenpflichtig ist und der vom Arbeitgeber bereitgestellte **Parkplatz innerhalb** des **gebührenpflichtigen Bereichs** liegt.

Reisekostensätze für Belegschaftsvertreter (Betriebsräte): Die Tätigkeit in der **Belegschaftsvertretung** ist als **ehrenamtlich** und von den Pflichten aus dem Dienstverhältnis getrennt zu sehen. Da die vom **Arbeitgeber** in diesem Zusammenhang zu **vergütenden Reisekosten** steuerlich weder in § 26 Z 4 noch in § 3 Abs 1 Z 16b EStG eingeordnet werden können, stellen sie **steuerpflichtige Einnahmen** aus der Tätigkeit als Belegschaftsvertreter dar. Bis zur Höhe dieser steuerpflichtigen Vergütungen kann der **Belegschaftsvertreter** unter den entsprechenden Voraussetzungen aber **Werbungskosten** in seiner Steuererklärung **geltend**

machen.

Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 28.2.2015

Bis spätestens **Ende Februar 2015** müssen bestimmte Zahlungen, welche im Jahr **2014 getätigt** wurden, **elektronisch** gemeldet werden. Dies betrifft etwa Zahlungen an natürliche Personen **außerhalb eines Dienstverhältnisses**, wenn diese Personen beispielsweise als Aufsichtsrat, Stiftungsvorstand, selbständiger Vortragender, Versicherungsvertreter usw. tätig waren. Eine solche Meldung gem. **§ 109a EStG** - analog zu einem **Lohnzettel** bei Angestellten - muss Name, Anschrift sowie Versicherungsnummer bzw Steuernummer des Empfängers enthalten und kann über Statistik Austria oder über <http://www.elda.at> vorgenommen werden. Auf eine **Meldung** kann unter gewissen **Betragsgrenzen verzichtet** werden.

Bestimmte **ins Ausland getätigte Zahlungen** im Jahr **2014** sind ebenso elektronisch zu melden (gem **§ 109b EStG**). Es handelt sich dabei grundsätzlich um Zahlungen für in Österreich ausgeübte selbständige Arbeit i.S.d. § 22 EStG, außerdem um Zahlungen für bestimmte **Vermittlungsleistungen** sowie bei **kaufmännischer und technischer Beratung** im Inland. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die **steuerliche Erfassung von Zahlungen**, wobei es irrelevant ist, ob die Zahlung an beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtige erfolgte oder sogar durch ein DBA freigestellt wurde. Aus weiteren **Grenzen** und Besonderheiten der Mitteilungspflicht von Auslandszahlungen (zB besteht **keine Mitteilungspflicht** für Zahlungen von **unter EUR 100.000** an einen ausländischen Leistungserbringer) ist zu betonen, dass bei **vorsätzlich** unterlassener Meldung eine **Finanzordnungswidrigkeit** vorliegt, die bis zu einer **Geldstrafe** i.H.v. **EUR 20.000** führen kann.

Änderungen bei der Auftraggeberhaftung

Im Rahmen des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2013 (2. SVÄG 2013), BGBl I 2013/139, wurden die Bestimmungen zur *Auftraggeberhaftung* novelliert. In diesem Beitrag wird auf die mit 1. 1. 2015 wesentlichsten eintretenden Änderungen hingewiesen.

Unternehmen ohne Dienstnehmer

Bis 2014 werden nur Dienstgeber, die nach dem ASVG angemeldete Dienstnehmer beschäftigen, auf der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) geführt. Einzelpersonenunternehmen unterliegen mangels einer Möglichkeit von Beitragsschulden nicht der *Auftraggeberhaftung*, weshalb eine Führung auf der HFU-Liste nicht erfolgt. Dies wird aber von den betroffenen Unternehmen im Wettbewerb oftmals als nachteilig betrachtet.

Ab 1. 1. 2015 besteht die Möglichkeit, dass solche Unternehmen auf der HFU-Liste geführt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

*Der Unternehmer ist eine natürliche Person,
erbringt seit mindestens drei Jahren Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs 1a UStG,
hat keine Dienstnehmer gemeldet,
ist nach dem GSVG pflichtversichert,*

entrichtet die fälligen Beiträge bis zum 15. jenes Kalendermonats, der dem Quartal folgt, wobei Beitragsrückstände bis zu EUR 500,00 außer Betracht bleiben,

stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an das bei der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) eingerichtete Dienstleistungszentrum-AuftraggeberInnenhaftung (DLZ-AGH).

Unternehmen, die weder in Österreich sozialversichertes Personal haben noch nach dem GSVG versichert sind (zB inländische Kapitalgesellschaften ohne Dienstnehmer, ausländische Kapitalgesellschaften mit nur im Ausland versicherten Dienstnehmern), können daher auch ab dem 1. 1. 2015 **nicht** auf der HFU-Liste geführt werden.

Hinweis für die Praxis

Eine Eintragung in die HFU-Gesamtliste ist nur mit dem Namen der natürlichen Person möglich. Der Name des eingetragenen Unternehmens scheint in der HFU-Gesamtliste nicht auf. Damit der Auftraggeber den Einzelunternehmer auf der HFU-Gesamtliste findet, empfiehlt es sich, die Geschäftspartner rechtzeitig darüber zu informieren, unter welchem Namen man auf der HFU-Gesamtliste geführt wird.

Überweisung von Haftungsbeträgen bei Auftragnehmern ohne Dienstgebernummer

Derzeit nimmt das DLZ-AGH keine Haftungsbeträge entgegen, wenn der Auftragnehmer über keine Dienstgebernummer verfügt. Für den Auftraggeber besteht somit das Problem, dass er haftbar ist, wenn der Auftragnehmer nicht angemeldetes Personal (Schwarzarbeiter) beschäftigt.

Durch das 2. SVÄG 2013 besteht für auftraggebende Unternehmen ab 1. 1. 2015 die Möglichkeit, auch für Auftragnehmer ohne Dienstgebernummer den Haftungsbetrag haftungsbefreiend an das DLZ-AGH abzuführen. Die *Versicherungsnummer mit einem nachgestellten „v“* und die *UID-Nummer* dienen der Identifikation von Einzelpersonenunternehmen.

Da seit der SEPA-Einführung mittels Zahlungsreferenz nicht sämtliche vom Gesetzgeber geforderten Informationen übermittelt werden können, bleibt nur mehr die Möglichkeit, den Verwendungszweck bestmöglich, unter Einhaltung der Reihenfolge und richtiger Benennung der Felder, auszufüllen. Nur dadurch ist es dem DLZ-AGH möglich, die Einzahlungen vollautomatisch zu verarbeiten.

Wie solche Zahlscheine/Onlineüberweisungen zu gestalten sind bzw eine XML-Nachricht zu strukturieren ist, ist auf der Homepage der WGKK unter <http://www.wgkk.at/portal27/portal/wgkkportal/content/contentWindow?contentid=10007.724948&action=2&viewmode=content> (SERVICE / DIENSTGEBER/INNEN / Auftraggeber/innenhaftung AGH / AGH Mustererlagschein - Onlineüberweisung) ersichtlich.

Tipps für Unternehmer/Arbeitgeber bei einer Kontrolle durch die Finanzpolizei

Die Organe der Finanzpolizei kontrollieren die Einhaltung arbeits-, sozialversicherungs-, umweltschutz-, abgaben- und gewerberechtllicher Vorschriften. Je nachdem auf welcher Rechtsgrundlage die Organe tätig sind, kommen ihnen unterschiedliche Befugnisse zu.

Wenn Mitarbeiter beschäftigt sind, die unter das Ausländerbeschäftigungsgesetz fallen, ist eine im Betrieb anwesende Person zu bestellen, die im Falle einer Kontrolle durch die Finanzpolizei für Anweisungen, Auskünfte und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen verantwortlich ist, wenn Sie als Arbeitgeber nicht selbst anwesend sind. Es ist wichtig, eine solche Person zu bestellen und dies den Mitarbeitern bekannt zu geben.□

Fragen Sie, auf Grundlage welcher Rechtsvorschriften die Amtshandlung durchgeführt wird.

Verlangen Sie die Dienstaussweise der einschreitenden Organe.

Verständigen Sie Ihren Steuerberater. Wenn er nicht vertreten darf, kann er zumindest als Zeuge der Amtshandlung beiwohnen.

Ziehen Sie ansonsten eine andere Vertrauensperson als Zeugen bei.

Achten Sie darauf, dass das Protokoll, das Sie unterzeichnen, richtig und vollständig ist.

Wenn es sich um eine Kontrolle aufgrund arbeits- oder sozialrechtlicher Vorschriften handelt, geben Sie (auch vor Eintreffen Ihres Vertreters) Auskunft über Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Personen. Zur Feststellung der Identitäten müssen die Beamten die Dienstnehmer persönlich befragen. Die Befragung und Identitätsfeststellung der Mitarbeiter hat aber jedenfalls so zu erfolgen, dass es zu keinen unnötigen Verzögerungen im Betriebsablauf kommt.

Halten Sie die Arbeitspapiere (Beschäftigungsbewilligungen, Entsendungsbewilligungen, Anzeigebestätigungen, Arbeitserlaubnisbestätigungen, Befreiungsscheine, Versicherungsbestätigungen, Entlohnungsvereinbarungen usw) Ihrer Mitarbeiter bereit.

Sie sind berechtigt, die Finanzpolizei bei der Begehung Ihres Betriebes zu begleiten und bei der Identitätsfeststellung der Mitarbeiter dabei zu sein.

Die Beamten der Finanzpolizei haben ein Betretungsrecht für Betriebsstätten, Betriebsräume (daher auch für Sozialräume der Arbeitnehmer, Werkskantine usw) und auswärtige Arbeitsstätten (zB Baustellen). Außerdem haben Sie das Recht auf das Befahren von Wegen, auch wenn dies sonst untersagt ist. Eventuell geltende Hygienevorschriften für bestimmte Betriebsräume sind auch von den Organen der Finanzpolizei im Zuge ihrer Begehungen einzuhalten.

Kein Betretungsrecht besteht für Privaträume des Arbeitgebers (zB Büro innerhalb des Wohnungsverbandes) und der Arbeitnehmer (zB Arbeiterunterkünfte).

Die faktische Verhinderung der Auskunftspflicht wird mit Strafen von EUR 2.500,00 bis EUR 8.000,00 geahndet.

Für Auskünfte zu abgabenrechtlichen Sachverhalten kommen die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) zur Anwendung. Demnach steht Ihnen als Steuerpflichtiger das Recht auf einen gesetzlichen Vertreter zu. Sollte dieser zwischenzeitlich nicht anwesend sein, ist mit weiteren Ermittlungen abzuwarten, bis der Vertreter eingetroffen ist. Ohne Ihren Vertreter können Sie nicht zu einer Aussage in abgabenrechtlichen Belangen gezwungen werden.

Bei Verweigerung der Auskunftspflicht oder der Einsichtgewährung in Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit der BAO können Zwangsstrafen bis zu max EUR 5.000,00 verhängt werden.

Diese Zusammenfassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit!

Tipps für Mitarbeiter bei einer Kontrolle durch die Finanzpolizei

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber, wer im Falle einer Kontrolle durch die Finanzpolizei als Vertreter bevollmächtigt wurde.

Verlangen Sie die Dienstausweise der einschreitenden Organe.

Die Beamten sind verpflichtet, bei Ihrem Eintreffen den Arbeitgeber sowie den Betriebsrat zu verständigen. Geschieht das nicht, verständigen Sie selbst Ihren Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten.

Verlangen Sie, dass entweder der Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigter bei der Identitätsfeststellung dabei ist. Sollte keiner der beiden anwesend sein, achten Sie darauf, dass bei der Amtshandlung ein Zeuge dabei ist.

Die Beamten sind nicht verpflichtet, das Eintreffen des Arbeitgebers (des Bevollmächtigten) abzuwarten.

Sie haben Ihre Identität bekannt zu geben (Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift) und sich auszuweisen sowie auf Verlangen Einsicht in Ihre Arbeitspapiere zu gewähren. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflicht kann mit Verwaltungsstrafen von zumindest EUR 2.500,00 geahndet werden. Weitere persönliche Informationen dürfen nicht erhoben werden.

Geben Sie darüber hinaus keine Auskünfte, sondern sagen Sie den Beamten, dass Sie sämtliche Fragen gerne schriftlich beantworten werden. Berufen Sie sich darauf, an Ihren Arbeitsplatz zurückkehren zu wollen. Eine unnötige Verzögerung des Betriebsablaufes ist seitens der Beamten zu vermeiden.

Sagen Sie keinesfalls, dass Sie die Fragen nicht beantworten werden, das gilt als Auskunftsverweigerung.

Diese Zusammenfassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit!
